

## **Jahresvertrag der NoGo-Reiseannullierungsversicherung**

### Allgemeine Bedingungen

Wenn Sie Fragen oder Bemerkungen zu Ihrem Vertrag oder zu einem Schadensfall haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienststellen wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen; sie werden alles unternehmen, um Ihnen zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance sa  
Dienststelle Customer Complaints  
Boulevard Emile Jacqmain 53  
1000 Brüssel  
E-Mail: [customercomplaints@aginsurance.be](mailto:customercomplaints@aginsurance.be)

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten:

Ombudsman der Versicherungen  
Square de Meeûs 35  
1000 Brüssel  
[www.ombudsman.as](http://www.ombudsman.as)

## Inhaltverzeichnis

<b>Kapitel 1: die Anwendungsbedingungen des Vertrages</b>	<b>4</b>
1.1. Die verschiedenen Vertragstypen	4
1.2. Begriffsbestimmungen	4
1.3. Geltungsbereich	6
1.4. Laufzeit	6
1.5. Abschluss mehrerer Versicherungen beim Versicherer	6
1.6. Kündigung	6
1.7. Kündigungsmodalitäten und Datum des Inkrafttretens	7
1.8. Prämie	7
1.9. Ihre Verpflichtungen bei einem Schadensfall	8
1.10. Nichteinhaltung Ihrer Verpflichtungen	8
1.11. Überprüfungsrecht des Versicherers	8
<b>Kapitel 2: Die Garantie „Reiseänderung“</b>	<b>9</b>
2.1. Deckungsumfang	9
2.2. Versicherungssummen	9
2.3. Versicherte Risiken	9
<b>Kapitel 3: Die Garantie „Reiseannullierung“</b>	<b>12</b>
3.1. Deckungsumfang	12
3.2. Versicherungssummen	12
3.3. Versicherte Risiken	12
<b>Kapitel 4: Die Garantie „Reiseausgleichszahlung“</b>	<b>13</b>
4.1. Deckungsumfang und versicherte Risiken	13
4.2. Versicherungssummen	13
<b>Kapitel 5: Ausschlüsse</b>	<b>14</b>
<b>Kapitel 6: Fakultative Garantieerweiterungen</b>	<b>15</b>
6.1. Garantie-erweiterung „Geschäftsreisen“	15
6.2. Garantie-erweiterung „Gepäck“	15
<b>Kapitel 7: Rechtlicher Rahmen</b>	<b>19</b>
7.1. Forderungsübergang	19
7.2. Verjährung	19
7.3. Zuständiges Gericht	19
7.4. Gültiges Recht	19
7.5. Beschwerden	19
7.6. Schutz des Privatlebens	19
7.7. Täuschung	20

## Kapitel 1: die Anwendungsbedingungen des Vertrages

### 1.1. Die verschiedenen Vertragstypen

Die jährlichen NoGo-Verträge:

- jährlicher NoGo-Vertrag „Individuell“
- jährlicher NoGo-Vertrag „Paar“
- jährlicher NoGo-Vertrag „Familie“

Die fakultativen Garantierweiterungen:

- Erweiterung „Geschäftsreisen“
- Erweiterung „Gepäck“

### 1.2. Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen versteht man unter:

#### 1° Der Versicherungsnehmer:

Die Person, die den Versicherungsvertrag abschließt und an die die im Vertrag vorgesehenen Entschädigungen gezahlt werden.

#### 2° Die Versicherten:

Die als Versicherte geltenden Personen sind je nach der abgeschlossenen Formel verschieden. Die abgeschlossene Formel wird in den Besonderen Bedingungen angegeben.

- Für die Formel „Individuell“ ist versichert:
  - der Versicherungsnehmer.
- Für die Formel „Paar“ sind versichert:
  - der Versicherungsnehmer und sein Partner. Die Kinder des Versicherungsnehmers, die im Laufe des Vertrages geboren sind bzw. adoptiert wurden, werden vorläufig und bis zur nächsten Fälligkeit gedeckt.
  - Jedoch werden das Kind der versicherten Eltern, das während einer Reise im Ausland geboren ist, sowie das adoptierte ausländische Kind nur ab dem Zeitpunkt gedeckt, wo sie im Bevölkerungsregister in Belgien eingetragen wurden.
- Für die Formel „Familie“ sind versichert:
  - der Versicherungsnehmer und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
  - die unverheirateten Kinder eines Versicherten, die aus Studien- oder Praktikumsgründen, oder im Rahmen der Erfüllung der Aufsichtspflicht bei Scheidung oder Trennung anderswo in Belgien leben.
  - das Kind der versicherten Eltern, das während einer Reise im Ausland geboren ist, und das adoptierte ausländische Kind werden nur ab dem Zeitpunkt gedeckt, wo sie im Bevölkerungsregister in Belgien eingetragen wurden.

#### 3° Der Versicherer

Europ Assistance (Belgium) S.A., zugelassen unter Kode-Nr. 1401 unter Aufsicht der Belgischen Nationalbank, Bd de Berlaimont 14, 1000 Brüssel zum Betreiben der Sparten 1, 9, 13, 15, 16 und 18 (K.E. vom 02.12.96, B.S. vom 21.12.96), mit Gesellschaftssitz in 1160 Brüssel, Boulevard du Triomphe 172 – MWSt. BE 0457.247.904 – RJP Brüssel.

#### 4° Der Haushalt

Der effektive Wohnsitz des Versicherungsnehmers und seiner Familie. Es handelt sich also um den Ort, wo man gewöhnlich lebt.

Dieser Ort erstreckt sich ebenfalls auf alles, was dem Versicherungsnehmer gehört (Wohnung, Garten, Park, Nebengebäude, Garagen, Pferdeställe, usw.)

#### 5° Die Deckung

Die Gesamtheit der Leistungen, wozu sich der Versicherer vertraglich verpflichtet hat. Jeder in dem vorliegenden Vertrag angegebene Betrag (Rückzahlungsgarantie, Übernahme der Kosten, usw.) versteht sich inkl. aller Gebühren und Steuern.

**6° Die Krankheit**

Eine plötzliche und unerwartete Beeinträchtigung der Gesundheit, die unwiderlegbar durch einen zugelassenen Arzt festgestellt wird und die jede weitere Erfüllung des abgeschlossenen Reisevertrags mit sofortiger Wirkung unmöglich macht.

**7° Der körperliche Unfall**

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit mit unvorhersehbarer Ursache und vom Versicherten nicht absichtlich verursacht, die unwiderlegbar durch einen zugelassenen Arzt festgestellt wird und die jede weitere Erfüllung des abgeschlossenen Reisevertrags mit sofortiger Wirkung unmöglich macht.

**8° Die betriebsbedingte Kündigung**

Betriebsbedingt bedeutet, dass betriebliche Gründe vorliegen, die nicht mit dem Arbeitnehmer als Person zusammenhängen. Diese Gründe müssen ihren Ursprung in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, technologischen Veränderungen oder notwendigen Reorganisationen des Unternehmens haben.

**9° Partner**

Als Partner gelten sowohl Verheiratete, die im gleichen Haushalt in Belgien leben als nicht verheiratete Personen, die im gleichen Haushalt leben, einschließlich der gesetzlich Zusammenwohnenden.

**10° Die Fahruntüchtigkeit**

Folge eines Zusammenpralls (Zusammenstoß mit einem festen oder beweglichen Körper), Kippen, Abkommen von der Straße oder Feuerschaden am versicherten Fahrzeug bei einem Fahrzeug, das sich im Verkehr oder im Ruhezustand befindet, mit als direkte Folge, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist oder das Fahren hinsichtlich der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung mit Gefahren verbunden ist.

**11° Der Verwandtschaftsgrad**

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich, indem man auf den gemeinsamen Vorfahr und dann wieder auf den Verwandten zurückgeht.

Beispiel:

- 2 Brüder sind Verwandte 2. Grades,
- der Onkel und der Neffe sind Verwandte 3. Grades.

**12° Der wiederholte Rückfall**

Symptomatisches, vorher bereits bestehendes oder chronisches Krankheitsbild, das häufiger als einmal pro Jahr auftritt.

**13° Die Geisteskrankheit**

Krankheit, die schwache bzw. schwere Denkvermögens- und/oder Verhaltensstörungen verursacht und die zu einer Unmöglichkeit führt, mit den normalen Verpflichtungen und Gewohnheiten des Lebens fertig zu werden.

**14° Der Schadensfall**

Der Schadensfall ist ein zufallsbedingtes Ereignis, das eine Leistung im Rahmen dieses Vertrages zur Folge haben kann.

**15° Der Reiseveranstalter**

Als Reiseveranstalter gilt jede Person, die als Verkäufer (im Sinne des Buchs VI „Handelspraktiken und Verbraucherschutz“ des Wirtschaftsgesetzbuchs) Reisen verkauft oder anbietet, und zwar auf direktem Wege oder über einen Reisevermittler.

**16° Das Vermietungsbüro**

Als Vermietungsbüro gilt jede Person, die als Verkäufer (im Sinne des Buchs VI „Handelspraktiken und Verbraucherschutz“ des Wirtschaftsgesetzbuchs) Ferienhäuser vermietet oder zur Vermietung vorschlägt.

### **17° Terrorismus**

Unter Terrorismus versteht man eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen oder zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen. Außerdem werden diese Handlungen durch die Medien bekannt gemacht.

### **18° Die Naturkatastrophe**

Eine Naturkatastrophe ist ein plötzliches Ereignis natürlichen Ursprungs, das weitgehende und schwerwiegende Folgen hat. Naturkatastrophen sind Ereignisse, die mit der Atmosphäre oder dem Boden in Verbindung stehen und die auf den Boden einwirken, wie z.B. Überlaufen von Wasser, Flutwelle, Orkan, Bodenaustrocknung und -Ausdehnung (extreme Dürre), Erdbeben, Erdrutsch, Vulkanausbruch, Bodensenkung. Im Sinne des vorliegenden Vertrages werden Regen- und Schneestürme nicht als Naturkatastrophen betrachtet.

### **19° Der Bevollmächtigte**

AG Insurance sa, Bd Emile Jacqmain 53, B-1000 Brüssel – Tel. +32(0)2 664 81 11 – RJP 0404.494.849 – Unter Kode-Nr. 0079 unter Aufsicht der Belgischen Nationalbank, Bd de Berlaimont 14, 1000 Brüssel zugelassene Gesellschaft, die den Vertrag vorschlägt, die Prämien erhebt sowie jede Änderung, Annullierung oder Kündigung vornimmt, die während der Versicherungsdauer anfallen. Alle anderen Mitteilungen als diejenigen, die sich auf einen Schadensfall beziehen, müssen an den Gesellschaftssitz oder an einen der regionalen Sitze der bevollmächtigten Gesellschaft in Belgien gerichtet werden.

## **1.3. Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz besteht weltweit, unabhängig vom Reiseziel.

## **1.4. Laufzeit**

### **1.4.1. Laufzeit und Vertragsende**

Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen.

Am Fälligkeitstag verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, ausgenommen, wenn er von einer der Parteien per bei der Post aufgegebenes Einschreiben mindestens drei Monate vor der jährlichen Fälligkeit gekündigt wird.

### **1.4.2. Inkrafttreten der Garantie**

Die Garantie beginnt mit dem Termin, der in den Besonderen Bedingungen des Vertrags angegeben ist.

Die durch den Versicherungsnehmer und/oder die Versicherten vor Abschluss des Reiseversicherungsvertrags reservierten Reisen, deren Abreisetag weniger als einen Monat nach dem gemäß dem ersten Abschnitt dieses Punktes festgesetzten Datum des Inkrafttretens der Garantie liegt, sind nicht gedeckt.

## **1.5. Abschluss mehrerer Versicherungen beim Versicherer**

Wenn der Versicherungsnehmer verschiedene Verträge abschließt, die dieselben Risiken abdecken, finden die Bedingungen des Vertrages mit den höchsten Garantien Anwendung. Bei Stornierung kann die Garantie nie höher als die Versicherungssumme sein, ungeachtet der Anzahl Verträge, die der Versicherungsnehmer zur Deckung dieses Risikos abgeschlossen hat.

## **1.6. Kündigung**

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden:

- von jeder Partei, in den unter 1.4.1. genannten Fällen und Grenzen;
- von jeder Partei, nach einem Schadensfall, spätestens 1 Monat nach der Zahlung durch den Versicherer oder nach dessen Leistungsverweigerung;
- von den Anspruchsberechtigten des Versicherungsnehmers, bei dessen Tod, spätestens drei Monate und vierzig Tage nach dem Tag, an dem sie von dem Todesfall erfuhren.
- vom Versicherungsnehmer:

- unter den in Artikel 1.8 C) genannten Bedingungen, wenn der Versicherer die Versicherungsbedingungen abändert.
- wenn der Versicherer oder sein Bevollmächtigter die Garantie einseitig teilweise kündigt.
- vom Versicherer oder dessen Bevollmächtigten, bei Nichtzahlung der Prämie am Fälligkeitstag, gemäß den in Artikel 1.8 B) erwähnten Bedingungen.

### 1.7. Kündigungsmodalitäten und Datum des Inkrafttretens

- Die Kündigung des Vertrages erfolgt durch ein vom Gerichtsvollzieher zugestelltes Schriftstück, durch Einschreiben oder durch Abgabe des Kündigungsschreibens mit Empfangsbestätigung.
- Außer in den im folgenden Abschnitt aufgeführten Fällen (erster Teil) und/oder in Artikel 1.8. B) des vorliegenden Vertrages wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von wenigstens 1 Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung bei der Post wirksam.
- Die Kündigung nach einem Schadensfall tritt drei Monate ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft. Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte eine der aus dem Schadensfall entstandenen Pflichten versäumt haben, mit der Absicht, den Versicherer zu betrügen, kann der Versicherer den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung tritt einen Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft, unter der Voraussetzung, dass der Versicherer gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter mit Auftreten als Nebenkläger Klage eingereicht hat oder er sie vor das erkennende Gericht geladen hat, auf Grundlage der in diesem Fall vorgesehenen Artikel des Strafgesetzbuches.

### 1.8. Prämie

#### A. Merkmale

Die Prämie zuzüglich Steuern und Beiträgen ist im Voraus, auf Anforderung des Bevollmächtigten oder des in den Besonderen Bedingungen bezeichneten Versicherungsvermittlers zahlbar.

#### B. Nichtzahlung der Prämie

Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer durch Gerichtsvollzieherbescheid oder Einschreibebrief ein Mahnschreiben schicken. Der Versicherer wird von ihm zu diesem Anlass eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro (Index 111,31 – August 2009 – Grundlage 2004 = 100) von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung fordern. Abweichend von den Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen für die Indexierung ändert sich diese Entschädigung jährlich am 1. Januar abhängig von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, basierend auf dem Index des Monats Dezember des Vorjahres. In keinem Fall darf der Betrag geringer als 12,50 € sein.

Wenn die Zahlung der Prämie nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Folgetag der Mahnung geleistet wird, werden nach Ablauf dieser Frist von 15 Tagen alle Garantien des Vertrags eingestellt und der Vertrag wird nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens 15 Tagen ab dem ersten Tag der Einstellung gekündigt.

Wenn die Versicherungsgarantien eingestellt werden, bleiben die Prämien während des Zeitraums der Aussetzung fällig, sofern Sie wie oben erwähnt eine Mahnung erhalten haben. Wir können von Ihnen jedoch nicht die Prämien verlangen, die in mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren anfallen. Die Versicherungsgarantien werden wieder hergestellt, wenn die effektive und vollständige Zahlung der fälligen Prämien eingeht.

#### C. Änderung der Versicherungsbedingungen

Wenn der Versicherer oder dessen Bevollmächtigter die Versicherungsbedingungen oder den Tarif ändert, passt er den Vertrag zum nächsten jährlichen Fälligkeitstermin an. Der Versicherer oder dessen Bevollmächtigter gibt dem Versicherungsnehmer diese Anpassung mindestens vier Monate vor diesem Fälligkeitstermin bekannt, sodass der Versicherungsnehmer über eine Frist von einem Monat verfügt, um die Änderung ggf. abzulehnen und, demnach, den Vertrag mit der in Artikel 1.4.1 vorgesehenen Frist von drei Monaten zu kündigen.

Wenn sich der Versicherungsnehmer für die Kündigung entscheidet, wird diese mit Fälligkeit des Vertrags wirksam.

Der Versicherer oder dessen Bevollmächtigter behält sich jedoch ebenfalls das Recht vor, die Tarifänderung nachträglich bekannt zu geben. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer jedoch das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von drei Monaten, mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe, zu kündigen; dieses Kündigungsrecht ist in dieser Bekanntgabe formell festgelegt.

#### D. Prämiegutschrift

Wenn der Vertrag unabhängig der Gründe gekündigt wird oder bei Verminderung der Versicherungsleistungen, werden die gezahlten Prämien, die sich auf die Versicherungsperiode nach Inkrafttreten der Kündigung beziehen, oder der Teil der

Prämien, der der Teilkündigung oder jeder anderen Verringerung der Leistungen entspricht, dem Versicherungsnehmer erstattet innerhalb einer Frist von 15 Tagen, ab dem Inkrafttreten der Kündigung oder der Verminderung der Leistungen.

### 1.9. Ihre Verpflichtungen bei einem Schadensfall

Der Versicherte muss dem Versicherer in kürzester Frist alle nützlichen Informationen mitteilen und jedem Antrag Folge geben, um die Umstände zu klären und den Umfang der versicherten Leistungen zu bestimmen. Der Versicherte muß alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen und sie zu beschränken.

Er verpflichtet sich,

- unverzüglich das Reisebüro oder den Veranstalter der Reise bzw. des Aufenthaltes darüber zu informieren, dass er seine Reise ändern möchte bzw. dass er nicht mehr abreisen kann, u.z. wegen eines der gedeckten Gründe, damit sie eine Stornierungsrechnung ausstellen können, die der Versicherte dem Versicherer übermitteln muss, um die Rückzahlung in Anspruch nehmen zu können.

- innerhalb von 5 Tagen dem Versicherer über den Grund zu benachrichtigen, warum er nicht mehr abreisen kann. Er muss ebenfalls innerhalb von 5 Tagen den Versicherer über die Anzeige bei dem Reisebüro oder dem Veranstalter der Reise bzw. des Aufenthaltes informieren.

Die Dokumente, die der Versicherte ausfüllen und dem Versicherer übermitteln muss, findet man auf [www.europ-assistance.be](http://www.europ-assistance.be), Rubrik „Contact“.

- dem Versicherer eine Kopie der Reisereservierung und der Rechnung dieser Reise zu übermitteln, zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen des Reisevertrages.

- dem Versicherer das Original der durch das Reisebüro bzw. den Veranstalter der Reise/ des Aufenthaltes aufgestellten Stornierungsrechnung zu übermitteln.

- dem Versicherer die Beweisstücke, Bescheinigungen und Dokumente zu übermitteln, die den gedeckten Annullierungsgrund beweisen.

- den spezifischen, mit den beantragten Leistungen verbundenen Verpflichtungen, die in diesem Vertrag angegeben sind, nachzukommen.

- die Fragen des Versicherers bezüglich des Eintretens der versicherten Ereignisse zu beantworten.

- den Versicherer über die anderen Versicherungen zu informieren, die denselben Gegenstand und dieselben Risiken decken als der vorliegende Vertrag.

- dem Versicherer die originalen Beweisstücke der versicherten Kosten zu übermitteln.

- dem Versicherer die Empfangsbestätigung der Diebstahlanzeige bei den zuständigen Behörden zu übermitteln, wenn der Diebstahl einen gedeckten Schadensfall zur Folge hat.

- dem Versicherer die ursprünglich vorgesehene, jetzt annullierte Reise abzutreten.

- den Versicherer unverzüglich davon zu verständigen, dass er in seinem Ferienort Opfer eines Vorfalls wurde, der eine vorzeitige Rückführung zur Folge hat. Er muss in diesem Fall bei Europ Assistance oder bei einer anderen Assistance-Gesellschaft eine Rückführung beantragen.

Sein Beistandsantrag muss durch Europ Assistance oder durch eine andere Assistance-Gesellschaft akzeptiert werden, damit er die Deckung der mit dem Reiseausgleich verbundenen Kosten genießen kann.

- alle nützlichen und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Änderungs- oder Annullierungskosten maximal zu begrenzen.

### 1.10. Nichteinhaltung Ihrer Verpflichtungen

Wenn der Versicherte einer der im Punkt 1.9. angegebenen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Versicherer:

- die vertragliche Leistung kürzen oder seine Ausgaben bis zur Höhe des erlittenen Nachteils fordern.

- die vertragliche Leistung ablehnen und von dem Versicherten die Gesamtheit seiner Ausgaben fordern, wenn die Nichteinhaltung der Verpflichtungen in betrügerischer Absicht geschehen ist.

### 1.11. Überprüfungsrecht des Versicherers

Der Versicherte räumt dem Versicherer das Recht ein, sämtliche Erklärungen des Versicherten und/oder sämtliche vom Versicherten vorgelegten Dokumente zu überprüfen. Der Versicherer behält sich das Recht vor, einen Vertrauensarzt zu benennen und eine Liste der Arzneimittel bei einem ärztlichen Problem zu fordern.

## Kapitel 2: Die Garantie „Reiseänderung“

### 2.1. Deckungsumfang

Der Versicherer verpflichtet sich zur Übernahme, bis zur Höhe der Versicherungssummen, der gemäß den Allgemeinen Bedingungen der Reise bzw. des Aufenthalts durch den Reiseveranstalter berechneten Verwaltungskosten für die Änderung oder Umwandlung jeder vom Versicherten reservierten Reise oder jedes vom Versicherten reservierten Aufenthalts durch das Eintreten eines der versicherten Risiken.

Die Kosten für die Änderung oder Umwandlung können nicht die Annullierungskosten überschreiten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Versicherer bei einer Reiseänderung einen zusätzlichen Bonus pro Reise für die Versicherten, die an dieser Reise teilnehmen, zu gewähren, soweit die Gesamtkosten einer Änderung oder Umwandlung die Reiseannullierungskosten nicht übersteigen

Diese Garantie findet nur im Rahmen von Privatreisen und -Aufenthalte Anwendung. Der Versicherungsnehmer kann ebenfalls Geschäftsreisen versichern lassen, indem er die fakultative Garantieverweiterung „Geschäftsreisen“ (Punkt 6.1.) abschließt.

### 2.2. Versicherungssummen

Der Versicherer verpflichtet sich zur 100-prozentigen Deckung der durch den Reiseveranstalter vertraglich berechneten Verwaltungskosten für die Änderung oder Umwandlung der Reise bzw. des Aufenthalts für die Versicherten, die an dieser Reise bzw. diesem Aufenthalt teilnehmen, soweit die Gesamtkosten die Annullierungskosten dieser Reise bzw. dieses Aufenthalts nicht übersteigen.

Außerdem wird der Versicherer einen einzigen zusätzlichen Bonus von 75 EUR (inkl. aller Gebühren und Steuern) pro Reise gewähren für die Versicherten, die an dieser Reise teilnehmen, soweit die Kosten für die Änderung oder Umwandlung die Annullierungskosten dieser Reise nicht übersteigen.

### 2.3. Versicherte Risiken

- 1) Krankheit, Unfall, Todesfall, dringende Organtransplantation (als Spender oder Empfänger):
  - des Versicherten;
  - dessen Partners sowie Familienmitglieder, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, oder dessen Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad;
  - der Person, bei welcher ein Versicherter kostenlos im Ausland wohnen würde;
  - der Person, die auf die minderjährigen Kinder des Versicherten während dessen Reise aufpassen musste;
  - der Person, die auf eine bzw. mehrere behinderte Personen, die Begünstigte des Vertrages sind, während der Reise des Versicherten aufpassen musste;

Der Versicherer deckt die Folgen einer chronischen oder bereits bestehenden Erkrankung eines Versicherten, wenn der behandelnde Arzt attestiert, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Reisereservierung und des Abschlusses des Vertrages reisefähig war, und dass sich zum Zeitpunkt des Reisebeginns herausstellt, dass er nicht mehr in der Lage ist, die Reise aufgrund eines Zustandes, der eine medizinische Behandlung erfordert, anzutreten;

- 2) Wenn sich ein Versicherter aus medizinischen Gründen nicht den für die Reise erforderlichen Impfungen unterziehen kann;
- 3) Komplikationen oder Schwierigkeiten während der Schwangerschaft einer Versicherten oder eines Familienmitgliedes bis zum 3. Verwandtschaftsgrad, einschließlich einer Frühgeburt, die mindestens 1 Monat vor dem errechneten Entbindungstermin eintritt;
- 4) Schwangerschaft einer Versicherten oder der Reisebegleiterin eines Versicherten, wenn die Reise in den letzten 3 Monaten der Schwangerschaft geplant war und diese Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Reisereservierung noch nicht bekannt war;
- 5) Betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber des Versicherten und/oder des Partners mit demselben Wohnsitz, wenn diese Kündigung nach Inkrafttreten der Versicherung und nach der Reservierung der Reise stattfindet;
- 6) Unfreiwillige Arbeitslosigkeit des Versicherten und/oder des Partners während mehr als 1 Monat infolge der teilweisen bzw. vollständigen Stilllegung des Unternehmens, das der Versicherte und/oder des Partners beschäftigte, wenn diese Arbeitslosigkeit nach Inkrafttreten der Versicherung und nach der Reservierung der Reise stattfindet;
- 7) Aufhebung des bereits vom Arbeitgeber genehmigten Urlaubsanspruches eines Versicherten und/oder dessen Partners im Hinblick auf die Vertretung durch einen Kollegen (der den Versicherten während des Urlaubs vertreten sollte), die durch dessen Erkrankung, aufgrund eines Unfalls oder dessen Ablebens nicht stattfinden kann. Der Versicherte muss eine Bescheinigung des Arbeitgebers, die den Beweis erbringt, dass der berufliche Vertreter vor der Reservierung der Reise bezeichnet wurde, und ein ärztliches Attest zu Händen von dem Vertrauensarzt des Versicherers oder eine Sterbeurkunde vorlegen;

- 8) Erforderliche Anwesenheit eines Versicherten, der eine freie oder selbstständige Tätigkeit ausübt, infolge der Unverfügbarkeit, aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder des Ablebens des beruflichen Vertreters (der den Versicherten während der Reise vertreten sollte), wenn diese Person vor der Reservierung der Reise des Versicherten bezeichnet wurde. Der Versicherte muss ein ärztliches Attest zu Händen von dem Vertrauensarzt des Versicherers oder eine Sterbeurkunde vorlegen und den Beweis erbringen können, dass der berufliche Vertreter vor der Reservierung der Reise bezeichnet wurde;
- 9) Erforderliche Anwesenheit eines Versicherten und/oder dessen Partners beim Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages nach der Reisereservierung bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens drei Monaten, soweit dieser Zeitraum, selbst anteilig, mit der Reisedauer zusammentrifft. Der Abschluss des neuen Arbeitsvertrages muss nach Inkrafttreten der Versicherung und nach der Reservierung der Reise stattfinden;
- 10) Versetzung aus dienstlichen Gründen des Versicherten, soweit diese Versetzung einen Umzug des Versicherten erforderlich macht, wenn sie nach Inkrafttreten der Versicherung und nach der Reservierung der Reise stattfindet. Der Versicherte muss dem Versicherer eine Bescheinigung der Gemeinde, die die Adressenänderung bestätigt, und eine durch den Arbeitgeber ausgestellten Versetzungsbescheinigung übermitteln.
- 11) Einberufung des Versicherten und/oder dessen Partners:
  - bei humanitärer Hilfe oder bei einem militärischen Einsatz;
  - bei Zeugenaussagen oder als Geschworener vor Gericht;
  - zur Durchführung von Rechtsgeschäften mit öffentlichen Organisationen bei der Adoption eines Kindes;
- 12) Nachholprüfung am Ende des Schulbzw. Universitätsjahres, die ein Versicherter im Zeitraum zwischen dem Abreisetag und 30 Tage nach dem Rückreisetag ablegen muss und die nicht verschoben werden kann;
- 13) Scheidung eines Versicherten, wenn das Verfahren vor einem Gericht nach der Reisereservierung eingeleitet wurde und nach Vorlage eines amtlichen Dokuments;
- 14) Getrenntleben eines Versicherten. Einer der Partner muss mit einem amtlichen Dokument den Beweis erbringen, dass er nach der Reisereservierung seinen Wohnsitz geändert hat;
- 15) Bedeutende materielle Schäden (mehr als 2.500,00 EUR) am Wohnsitz, am Zweitwohnsitz oder an den Geschäftseinrichtungen, die einem Versicherten und/oder dessen Partner gehören oder angemietet sind, wenn diese 30 Tage vor dem Abreisetag eintreten und durch Brand, Explosion, Wasserschäden oder Diebstahl(versuch) zustande kamen und unter der Bedingung, dass das Sachverständigengutachten und/oder eine Reparaturrechnung vorgelegt wird;
- 16) Homejacking oder Carjacking, dem ein Versicherter in der Woche vor dem Abreisetag zum Opfer fällt (Beweis durch eine Kopie des polizeilichen Protokolls);
- 17) Totalverlust oder völlige Fahruntüchtigkeit des eigenen Fahrzeuges eines Versicherten und/oder des mit ihm zusammenlebenden Partners nach einem Verkehrsunfall, Diebstahl oder Brand innerhalb von sieben Tagen vor dem Abreisetag. Bei Diebstahl muss der Versicherte eine Kopie des polizeilichen Protokolls vorlegen. Bei Unfall oder Brand muss der Versicherte einen Beweis des Schadensfalls (Erklärung im Rahmen des Vertrages, Erklärung des Versicherers, usw.) vorlegen. Mechanische Pannen sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
- 18) Nicht stattfindendes Boarding, wie im Reisevertrag vorgesehen, in Belgien oder einem anderen Nachbarland (Deutschland, Niederlande, Luxemburg, Frankreich) infolge einer völligen Fahruntüchtigkeit, am Abreisetag, des Fahrzeuges, das den Versicherten und/oder dessen Partner transportiert, durch einen Verkehrsunfall bei der Fahrt zum Abfahrts-/Abflugort (Bahnhof, Hafen oder Flughafen). Der Versicherungsschutz wird auf die Verzögerung durch die Panne des besagten Fahrzeuges am Abreisetag ausgedehnt, wenn eine entsprechende, beglaubigte Bestätigung oder Rechnung einer Assistance-Gesellschaft oder eines Abschleppunternehmens vorgelegt wird. Wenn jedoch das Ereignis, das die Fahruntüchtigkeit herbeigeführt hat, weniger als eine Stunde vor Abfahrt/Abflug eintritt, fällt es nicht unter diesen Versicherungsschutz.
- 19) Die Ablehnung eines Visums für einen Versicherten, seinen Partner oder einen Verwandten bis zum zweiten Grad durch die Behörden des Ziellandes, es sei denn, dass sich die Ablehnung aus einem späten Visumantrag ergibt.
- 20) Diebstahl des Visums oder des Reisepasses des Versicherten, seines Partners oder eines Verwandten bis zum zweiten Grad innerhalb von den 7 Tagen vor dem Abreisetag, wenn das Visum bzw. der Reisepass für die Abreise notwendig ist. Der Versicherte muss dem Versicherer eine Kopie der Diebstahlanzeige bei den zuständigen Behörden vorlegen.
- 21) Ableben des Hundes, der Katze oder des Pferdes des Versicherten innerhalb von den 7 Tagen vor dem Abreisetag. Der Versicherte muss dem Versicherer folgende Dokumente vorlegen:
  - eine durch den Tierarzt aufgestellte Sterbeurkunde;
  - ein Zeugnis, das beweist, dass das Tier zum Zeitpunkt der Reisereservierung bei guter Gesundheit war;
  - ein Beweis, dass der Tier ihm gehört.
- 22) unvorhergesehene Ausweisung aus dem Haus, das der Versicherte mietet, wenn die Kündigung des Mietvertrages zum Zeitpunkt der Reisereservierung noch nicht bekannt war. Die tatsächliche Ausweisung muss innerhalb von den 30 Tagen vor dem Abreisedatum stattfinden. Der Versicherte muss dem Versicherer eine Kopie des durch den Eigentümer ausgestellten Kündigungsschreibens vorlegen.

- 23) unvorhergesehene Ausweisung eines Verwandten bis zum 2. Verwandtschaftsgrad aus dem Altersheim, wenn diese Ausweisung zum Zeitpunkt der Reisereservierung noch nicht bekannt war. Die tatsächliche Ausweisung muss innerhalb von den 30 Tagen vor dem Abreisedatum stattfinden. Der Versicherte muss dem Versicherer eine durch den Direktor des Altersheims ausgestellte Bescheinigung vorlegen.
- 24) Ausreißen, Kidnapping, Entführung, Verschwinden:
- des Versicherten;
  - des Partners des Versicherten, sowie eines jeden mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieds, oder seiner Eltern oder Verwandten bis zum 2. Grad.
  - Der Versicherte muss dem Versicherer eine Kopie der Anzeige bei den zuständigen Behörden vorlegen.
- 25) Stornierung einer Hochzeitsreise infolge der Stornierung der standesamtliche Trauung. Der Versicherte muss dem Versicherer eine Stornierungsbescheinigung vorlegen, die durch die Gemeinde ausgestellt wurde, wo die standesamtliche Trauung hätte stattfinden müssen.
- 26) Stornierung einer Person, die mit dem Versicherten auf der Bestätigung der Reisereservierung vermerkt war und die durch denselben Vertrag oder durch einen anderen Annullierungsversicherungsvertrag aus einem der oben angeführten Gründen entschädigt wird;
- 27) Stornierung einer Person, die mit dem Versicherten auf der Bestätigung der Reisereservierung vermerkt war, aus einem der durch denselben Vertrag gedeckten Gründen, wenn der Versicherte deswegen allein oder mit einer einzigen anderen Person reisen muss, die auf der Bestätigung der Reisereservierung vermerkt war.

Die von dem Versicherten zum Zeitpunkt der Reisereservierung bzw. des Vertragsabschlusses bekannten Risiken sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## Kapitel 3: Die Garantie „Reiseannullierung“

### 3.1. Deckungsumfang

Der Versicherer verpflichtet sich, bis zur Höhe der Versicherungssummen, die Kosten bezüglich der Stornierung jeder Reise oder Aufenthaltsreservierung zu decken, die vom Reise- oder Aufenthaltsveranstalter gefordert werden, wenn diese Stornierung infolge eines der versicherten Risiken vorgenommen wird. Die Stornierungskosten werden gemäß den Besonderen Bedingungen der Reise bzw. des Aufenthalts bestimmt.

Diese Garantie findet nur im Rahmen von Privatreisen und -Aufenthalte Anwendung. Der Versicherungsnehmer kann ebenfalls Geschäftsreisen versichern lassen, indem er die fakultative Garantieerweiterung „Geschäftsreisen“ (Punkt 6.1.) abschließt.

### 3.2. Versicherungssummen

Der Versicherer erstattet 100% der Stornierungskosten, beschränkt auf die garantierten Beträge und den Preis für die Reise oder den Aufenthalt, die der Versicherte dem Reise- oder Aufenthaltsveranstalter gemäß den Besonderen Bedingungen der Reise bzw. des Aufenthalts schuldet.

Die Entschädigung darf nie die Versicherungssumme übersteigen, mit einem Höchstbetrag von 2.500 EUR (einschließlich aller Gebühren und Steuern) pro Person und pro Reise, und mit einem Höchstbetrag von 12.500,00 EUR (einschließlich aller Gebühren und Steuern) für die Gesamtheit der Versicherten und pro Reise, ungeachtet der bei Europ Assistance abgeschlossenen Anzahl Verträge.

Der Preis für die Reise oder die Miete, der in der Rechnung oder im Vertrag angegeben wird, der dem Versicherten zum Zeitpunkt der Reservierung übermittelt wird, stellt den Höchstbetrag der Entschädigung dar.

### 3.3. Versicherte Risiken

Die versicherten Risiken sind identisch mit denjenigen, die im Rahmen der Garantie „Reiseänderung“ vorgesehen sind.

## Kapitel 4: Die Garantie „Reiseausgleichszahlung“

### 4.1. Deckungsumfang und versicherte Risiken

Im Falle eines medizinisch notwendigen, vorzeitigen Rücktransportes oder eines vorzeitigen Rücktransportes aus einem anderen vertraglich vorgesehenen Grund, der von Europ Assistance oder von einer anderen Assistance-Gesellschaft organisiert wird, und soweit die Gesellschaft diesem Rücktransport vorher zugestimmt hat, verpflichtet sich der Versicherer, bis zur Höhe der Versicherungssummen:

- die nicht in Anspruch genommenen Ferientage ab dem Zeitpunkt, zu dem Europ Assistance oder eine andere Assistance-Gesellschaft den Antrag auf Rücktransport erhalten hat, bis zum letzten Tag der ursprünglich vereinbarten Reisedauer zu erstatten.
- einen Bonus von 10% auszus zahlen, der auf der Grundlage des für die nicht in Anspruch genommenen Ferientage zurückgezählten Betrages berechnet wird. Dieser Bonus dient zur Deckung der ggf. zusätzlichen Kosten der Reise (Ausflüge, Mietwagen, usw.). Dieser zusätzliche Bonus ist einmalig pro Reise und für die Gesamtheit der Versicherten, die an der Reise teilnehmen.
- die Pauschalkosten für den Schlepplift (bis zur Höhe von 250,00 EUR) und die Pauschalkosten für mehr als 4 Tage Skiunterricht (bis zur Höhe von 250,00 EUR einschließlich aller Gebühren und Steuern), die infolge eines vorzeitigen Rücktransportes nicht in Anspruch genommen werden konnten, zu zahlen.

Diese Leistung kann nicht mit den Leistungen eines anderen Vertrages kombiniert werden, der diese Leistung auch deckt. Diese Garantie findet nur im Rahmen von Privatreisen und -Aufenthalte Anwendung. Der Versicherungsnehmer kann ebenfalls Geschäftsreisen versichern lassen, indem er die fakultative Garantieverweiterung „Geschäftsreisen“ (Punkt 6.1.) abschließt.

### 4.2. Versicherungssummen

Bei einer Unterbrechung der Reise oder des Aufenthaltes zahlt der Versicherer dem Versicherten eine Entschädigung, die im Verhältnis zu den nicht in Anspruch genommenen Übernachtungen berechnet wird, u.z. ab dem Zeitpunkt, wo Europ Assistance oder eine andere Assistance-Gesellschaft den Antrag auf Rücktransport erhalten hat und sich hiermit einverstanden erklärt hat, bis zum letzten Tag der ursprünglich vereinbarten Reisedauer.

Die Entschädigung ist auf jeden Fall begrenzt auf 2.500,00 EUR (einschließlich aller Gebühren und Steuern) pro Person und pro Reise, oder 12.500,00 EUR (einschließlich aller Gebühren und Steuern) für die Gesamtheit der Versicherten und entsprechend dem Anteil jedes Versicherten im Preis der Reise bzw. des Aufenthaltes, ungeachtet der Anzahl der bei Europ Assistance abgeschlossenen Verträge.

Der Preis für die Reise oder die Miete, der in der Rechnung oder im Vertrag angegeben wird, der dem Versicherten zum Zeitpunkt der Reservierung übermittelt wird, stellt den Höchstbetrag der Entschädigung dar.

## Kapitel 5: Ausschlüsse

Die Ausschlüsse gelten gegenüber dem Versicherten und gegenüber Personen, deren medizinischer Zustand dem Leistungsantrag zugrunde liegt.

Immer ausgeschlossen sind:

- Reise und Ereignisse, deren Wert unter 150,00 EUR liegt;
- Reise in Belgien für die Dauer von weniger als 3 Übernachtungen.

Immer ausgeschlossen sind Schäden, Erkrankungen, Unfälle oder Todesfälle durch:

- bestehende Krankheiten in einem fortgeschrittenen oder terminalen Zustand von Personen, die zum Zeitpunkt der Reisereservierung durch den Vertrag nicht gedeckt sind;
- Alkoholintoxikation (über 0,5 Gramm/Liter) oder unter Einfluss von Rauschmitteln, Beruhigungsmitteln oder von Medikamenten, die nicht von einem zugelassenen Arzt verschrieben wurden;
- einen Unfall, der dadurch verursacht wird, dass der Fahrer sich in einem Zustand von Alkoholintoxikation oder unter Einfluss von Drogen oder Rauschmitteln befand und wobei die Person, die den Antrag auf Versicherungsschutz begründet, also ein Versicherter, Insasse oder Beifahrer war;
- einen freiwilligen Schwangerschaftsabbruch;
- Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen, Überschwemmungen oder eine andere Naturkatastrophe;
- Terrorakte, Kriege, Revolten, Aufstände, Streiks;
- Zwischenfälle oder Unfälle bei Fahrtveranstaltungen (Wettrennen, Wettbewerbe, Rallyes, Fernfahrten), wenn ein Versicherter als Wettbewerber oder zur Unterstützung eines Wettbewerbers teilnimmt;
- Auswirkungen von Wärme, Mechanik, Radioaktivität und andere Auswirkungen, die sich aus einer Änderung der Atomteilchen oder Strahlung von radioaktiven Isotopen ergeben;
- Insolvenz des Versicherten;
- Verzögerungen verursacht durch wiederholt auftretende und vorhersehbare Verkehrsbehinderungen;
- jeden Grund, der Anlass zu Stornierung, Änderung oder Ausgleichszahlung gibt, und der zum Zeitpunkt der Reisereservierung bzw. des Versicherungsvertragsabschlusses bekannt war;
- Ereignisse außerhalb der Gültigkeitsperiode des Vertrags;
- alles, was im vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich und formell festgelegt wird.

## Kapitel 6: Fakultative Garantierweiterungen

Die Bedingungen der fakultativen Garantierweiterungen finden Anwendung, soweit der Abschluss dieser fakultativen Garantierweiterung in den Besonderen Bedingungen vermerkt ist.

Die anwendbaren Bedingungen und die Klauseln bezüglich des rechtlichen Rahmens des vorliegenden Vertrages finden ebenfalls auf die fakultativen Garantierweiterungen Anwendung.

Nur die Ereignisse, die nach dem Abschlussdatum der fakultativen Garantierweiterung eintreten, geben Anlass zur Versicherungsleistung.

### 6.1. Garantie-erweiterung „Geschäftsreisen“

#### 6.1.1. Deckungsumfang

Die in den Kapiteln 2 „Reiseänderung“, 3 „Reiseannullierung“ und 4 „Reiseausgleichzahlung“ vorgesehenen Deckungen finden auch im Rahmen von Geschäftsreisen und -Aufenthalten Anwendung.

#### 6.1.2. Versicherungssummen

Im Rahmen der Garantie „Reiseänderung“ finden die im Punkt 2.2. angegebenen Versicherungssummen Anwendung.

Im Rahmen der Garantie „Reiseannullierung“ finden die im Punkt 3.2. angegebenen Versicherungssummen Anwendung.

Im Rahmen der Garantie „Reiseausgleichzahlung“ finden die im Punkt 4.2. angegebenen Versicherungssummen Anwendung.

#### 6.1.3. Versicherte Risiken

Im Rahmen der Garantie „Reiseänderung“ finden die im Punkt 2.3 gedeckten Risiken Anwendung.

Im Rahmen der Garantie „Reiseannullierung“ finden die im Punkt 3.3 gedeckten Risiken Anwendung.

Im Rahmen der Garantie „Reiseausgleichzahlung“ finden die im Punkt 4.3 gedeckten Risiken Anwendung.

### 6.2. Garantie-erweiterung „Gepäck“

#### 6.2.1. Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, soweit der Abschluss der fakultativen Garantierweiterung „Gepäck“ in den Besonderen Bedingungen des NoGo-Reiseannullierungsversicherungstrages vermerkt ist.

Die anwendbaren Bedingungen und die Klauseln bezüglich des rechtlichen Rahmens des Reiseannullierungsversicherungstrages finden ebenfalls auf die fakultative Garantie-erweiterung „Gepäck“ Anwendung.

Die versicherten Ereignisse sind diejenigen, die nach dem Abschlussdatum der fakultativen Garantierweiterung „Gepäck“ eintreten.

Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz besteht weltweit, unabhängig vom Reiseziel.

Die gedeckten Gepäckstücken und persönliche Sachen sind diejenigen, die dem Versicherten gehören und die er bei einer Privat- oder Geschäftsreise für den persönlichen Gebrauch mitnimmt, einschließlich der während der Reise getragenen Kleidungsstücke und persönlichen Sachen. Die Rückzahlung bestimmter Gepäckstücken, persönlicher Sachen oder Kleidungsstücke wird begrenzt bzw. ausgeschlossen. Eine detaillierte Liste dieser Begrenzungen und Ausschlüsse wird nachstehend erläutert.

Die Reise ist eine Reise des Versicherten aus privaten oder geschäftlichen Gründen.

Reise in Belgien, die wenigstens 3 Übernachtungen dauern, und Reise im Ausland, deren Wert wenigstens 150 EUR beträgt, sind gedeckt.

Versicherungsschutz wird gewährt, sobald der Versicherte seinen Wohnsitz in Belgien verlässt, und endet, sobald er nach Hause zurückgekehrt ist. Reisen von mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen werden von der Garantie „Gepäck“ ausgeschlossen.

#### 6.2.2. Die verschiedenen zusätzlichen Vertragstypen

Vertragstypen:

- Basiserweiterung „Individuell“
- Basiserweiterung „Paar“

- Basiserweiterung „Familie“
- Superior-Erweiterung „Individuell“
- Superior-Erweiterung „Paar“
- Superior-Erweiterung „Familie“

### 6.2.3. Deckungsumfang

Die Gepäckstücke, persönliche Sachen und Kleidungsstücke, die der Versicherte während einer Reise mitnimmt, werden gedeckt gegen:

- Diebstahl;
- die vollständige oder teilweise Beschädigung durch Drittpersonen und/oder infolge eines Unfalls;
- Abhandenkommen während des Transports durch ein Beförderungsunternehmen;
- Diebstahl der Ausweisdokumente.

1° Entschädigungsbegrenzungen für die folgenden wertvollen bzw. speziellen Gegenstände: getragene Edelsteine, Perlen, Schmucksachen, Pelzwaren und Uhren, sowie jedes Klang- und Bildreproduktionsgerät einschließlich des jeweiligen Zubehörs (Beispiele: Fotoapparate, Filmmaterial, Handy, Kamera, Smartphone, Spielkonsolen, Videospiele), tragbare EDV-Geräte, Brillen jeglicher Art, Gläser/Kontaktlinsen, Ferngläser, Musikinstrumente, Prothesen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Teppiche, Möbel.  
Die o.a. Gegenstände werden nur gegen Diebstahl gedeckt.

2° Entschädigungsbegrenzungen für die Gepäckstücke und persönliche Sachen, die in einem Fahrzeug transportiert werden: wenn der Versicherte sein Gepäck und seine persönlichen Sachen mit einem persönlichen Fahrzeug bzw. einem Wohnwagen transportiert, wird das Diebstahlrisiko nur gedeckt, wenn sich die Gepäckstücke und persönlichen Sachen außer Sicht und im verschlossenen Kofferraum des Fahrzeugs befinden. Wir decken nur den Einbruchdiebstahl. Wenn das Fahrzeug auf der öffentlichen Straße geparkt ist, wird die Deckung nur zwischen 6 Uhr und 22 Uhr gewährt.

3° Entschädigungsbegrenzungen für das Campingmaterial auf einem offiziell eingerichteten Campingplatz: das Campingmaterial wird gegen Diebstahl und vollständige oder teilweise Zerstörung infolge einer Naturkatastrophe gedeckt.

4° Entschädigungsbegrenzungen für Gegenstände, die sich in einem Hotelzimmer oder einem Ferienhaus befinden:  
- sie werden gegen die vollständige oder teilweise Zerstörung infolge eines Brands bzw. einer Explosion gedeckt;  
- bei Diebstahl werden sie nur gedeckt, wenn es sichtbare Einbruchsspuren gibt.

5° Der Diebstahl, die vollständige oder teilweise Beschädigung und das Abhandenkommen von Sachen, die durch ein von dem Versicherten beauftragtes Unternehmens transportiert werden, werden gedeckt, soweit der Versicherte diesem Unternehmen das Verschwinden, die Beschädigung oder das Abhandenkommen innerhalb von 24 Stunden nach dem vermutlichen Empfang anzeigt.

Wenn Europ Assistance den Transfer des versicherten Fahrzeugs gemäß den in den Allgemeinen Bedingungen des Vertrages „Reise-Beistand“ von Europ Assistance vorgesehenen Beistandsleistungen organisiert, wird Europ Assistance den Diebstahl, die vollständige oder teilweise Beschädigung und das Abhandenkommen von transportierten Sachen decken, soweit der Versicherte dem Versicherer das Verschwinden, die Beschädigung oder das Abhandenkommen innerhalb von 24 Stunden nach dem vermutlichen Empfang der transportierten Gegenstände anzeigt.

6° Bei Diebstahl der Ausweisdokumente (Personalausweis oder Aufenthaltsbescheinigung, Reisepass, Kraftfahrzeugschein des Fahrzeuges des Versicherten und Führerschein) wird der Versicherer die Kosten für die Ersetzung dieser Dokumente übernehmen. Diese Kosten werden nach Erhalt der Beweisstücke und bis zu 250 EUR pro Reise und für die Gesamtheit der gestohlenen Dokumente gedeckt, u.z. unabhängig von dem abgeschlossenen Vertragstyp.

7° Der Rückzahlungswert jedes Gegenstands wird bis zu höchstens 30% des versicherten Gesamtbetrags versichert, u.z. je nach dem abgeschlossenen Vertragstyp.

### 6.2.4. Verzögerte Auslieferung von Gepäck

Wenn das Gepäck des Versicherten, das ordnungsgemäß registriert und sich im Gewahrsam der Fluggesellschaft befindet, mit der er reist, mit einer Verspätung von mehr als 6 Stunden den Bestimmungsort erreicht, wird der Versicherer eine Leistung für die notwendigen Ersatzbeschaffungen des Versicherten innerhalb von den ersten 48 Stunden gewährleisten.

Um die Rückzahlung dieser Kosten genießen zu können, muss der Versicherte dem Versicherer eine durch die Fluggesellschaft ausgestellte Verzögerungsbescheinigung und die Rechnung der notwendigen Ersatzbeschaffungen übermitteln.

Je nach dem abgeschlossenen Vertragstyp garantiert der Versicherer: Für die zusätzlichen Basiserweiterungen:

- die Kosten für den Kauf von Kleidungsstücken und Toilettenartikeln, bis zu höchstens 125 EUR für die Gesamtheit der Gepäckstücke pro Versicherten.

Für die zusätzlichen Superior-Erweiterungen:

- die Kosten für den Kauf von Kleidungsstücken und Toilettenartikeln, bis zu höchstens 250 EUR für die Gesamtheit der Gepäckstücke pro Versicherten.

Diese Leistung kann nicht mit den Leistungen „Verzögerte Auslieferung von Gepäck“ des Vertrages „Reise-Beistand“ von Europ Assistance kombiniert werden.

#### 6.2.5. Versicherungssummen

Je nach dem abgeschlossenen Vertragstyp und unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Einschränkungen im Rahmen der Garantie (siehe 6.2.3) zahlt der Versicherer:

- Basiserweiterung „Individuell“: 1 250 EUR pro Reise.
- Basiserweiterung „Paar“: 2 500 EUR pro Reise.
- Basiserweiterung „Familie“: 3 750 EUR pro Reise.
- Superior-Erweiterung „Individuell“: 2 500 EUR pro Reise.
- Superior-Erweiterung „Paar“: 3 750 EUR pro Reise.
- Superior-Erweiterung „Familie“: 5 000 EUR pro Reise.

Unabhängig von der gewählten Formel findet pro Reise eine Selbstbeteiligung von 100 EUR Anwendung.

#### 6.2.6. Entschädigungsberechnung

Unbeschadet der auf die Gegenstände anwendbaren Begrenzungen, vergütet der Versicherer – in den für jeden Vertragstyp vorgesehenen Entschädigungsgrenzen – den Kaufwert der beschädigten, gestohlenen oder nicht gelieferten Gepäckstücken, unter Abzug von dem Wertverlust infolge der Abnutzung oder Wertminderung am Schadensfalldatum.

Im Falle einer teilweisen Beschädigung werden nur die Reparaturkosten des Gepäcks oder des Gegenstands gedeckt, und zwar höchstens bis zur Höhe dessen Werts zum Zeitpunkt der teilweisen Beschädigung (d.h. Kaufwert abzüglich der Abnutzung und Wertminderung).

Der jährliche Abnutzungs- oder Wertminderungsgrad wird pauschal auf 10% pro angefangenes Jahr ab dem Rechnungsdatum der betroffenen Gegenstände festgelegt.

#### 6.2.7. Was tun im Schadensfall?

Der Versicherte muss innerhalb von 5 Tagen nach dem Ereignis den Schadensfall anzeigen. Er muss ebenfalls die Ursachen, die Besonderheiten, die Umstände und die Folgen des Schadensfalls genau angeben.

Ergänzend zu den im Punkt 1.9 des vorliegenden Vertrages vorgesehenen Verpflichtungen muss der Versicherte seiner Schadensanzeige folgende Dokumente beifügen:

- eine Kopie der Reisereservierung oder der Reiserechnung;
- im Falle eines Diebstahls muss der Versicherte unverzüglich bei den zuständigen Behörden (Polizei, Beförderungsunternehmen, Bordkommissar...) Klage einreichen, einen Protokoll ausstellen lassen und die Einbruchsspuren feststellen lassen;
- im Falle eines Abhandenkommens muss der Versicherte bei den zuständigen Behörden des betreffenden Ortes Klage einreichen (Polizei, Beförderungsunternehmen, Bordkommissar...) und ein Protokoll ausstellen lassen;
- Die durch das Beförderungsunternehmen ausgestellten Dokumente (See-, Flug-, Eisenbahn- oder Straßentransport), wenn das Gepäck oder die Gegenstände während der Zeitspanne abhandenkommen, wo sie unter seiner rechtlichen Obhut standen. Der Versicherte muss ein Feststellungsprotokoll und eine Verlustbescheinigung ausstellen lassen und alle Transportdokumente aufbewahren;
- die Kaufrechnungen der gestohlenen, abhandengekommenen oder beschädigten Gepäckstücke und Gegenstände;
- im Falle einer teilweisen Beschädigung der Gepäckstücke und persönlichen Sachen muss der Versicherte dem Versicherer die Reparaturrechnung bzw. eine Bescheinigung übermitteln, die beweist, dass die Schäden nicht repariert wurden.

Die Versicherungssummen können auf keinen Fall als Beweis für den Wert der Güter, für die der Versicherte eine Entschädigung beantragt bzw. für das Bestehen dieser Güter berücksichtigt werden.

Der Versicherte muss mit allen Mitteln und mit den Dokumenten in seinen Besitz den Beweis dafür erbringen, dass die Güter zum Zeitpunkt des Schadensfalls bestanden. Er muss ebenfalls den Wert der Güter zu diesem Zeitpunkt, sowie die Größe und den Ausmaß der Schäden im Falle einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung beweisen.

#### 6.2.8. Vollständige oder teilweise Wiedererlangung der gestohlenen oder verlorenen Gegenstände

Wenn der Versicherte die Gesamtheit oder einen Teil der gestohlenen oder verlorenen Gegenstände zurückfindet, die durch die Garantie „Gepäck“ gedeckt sind, muss er dem Versicherer unverzüglich und schriftlich davon verständigen.

Wenn der Versicherte noch keine Entschädigung erhalten hat, muss er diese Gegenstände wieder in Besitz nehmen. In diesem Fall muss der Versicherer die vollständige oder teilweise Zerstörung der wiedergefundenen Gegenstände entschädigen.

Wenn der Versicherte schon entschädigt wurde, kann er sich innerhalb von 15 Tagen entscheiden:

- entweder für die Aufgabe;
- entweder für die Zurücknahme der Gegenstände gegen die Rückerstattung der erhaltenen Entschädigung nach Abzug der von dem Versicherer bestimmten Entschädigungen für die vollständige oder teilweise Zerstörung der wiedergefundenen Gegenstände.

Der Versicherte muss dem Versicherer seine Wahl innerhalb von 15 Tagen schriftlich mitteilen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Versicherer annehmen, dass sich der Versicherte für die Aufgabe entschieden hat.

#### 6.2.9. Spezifische Ausschlüsse – Gepäckstücke, Kleidungsstücke und persönliche Sachen

Ausgeschlossen sind:

- der Diebstahl von Gepäckstücken und persönlichen Sachen, die ohne Aufsicht in einem öffentlichen Ort bzw. in einem Raum gelassen wurden, der verschiedenen Personen zur Verfügung gestellt wird;
- das Vergessen, der Verlust (ausgenommen durch ein Beförderungsunternehmen), die Vertauschung;
- Diebstahl ohne Einbruch, es sei denn, dass er durch die zuständigen Behörden (Polizei, Beförderungsunternehmen, Bordkommissar...) ordnungsgemäß festgestellt wurde und dass ein Protokoll ausgestellt wurde;
- Diebstahl durch das Personal des Versicherten in Ausübung seines Amtes;
- die zufälligen Schäden, die durch das Abfließen von Flüssigkeiten oder fetten, färbenden oder ätzenden Substanzen verursacht werden, die sich im Gepäck des Versicherten befinden;
- alle verderblichen Güter;
- die Beschlagnahme oder Pfändung der Güter durch die Zoll- oder Regierungsbehörden;
- Schäden, die durch Motten, Nager, Insekten, Würmer, Ungeziefer oder durch sonstiges Getier verursacht werden;
- durch Zigaretten verursachte Brandflecke, sowie Schäden, die durch eine nicht glühende Wärmequelle verursacht wurden;
- Diebstahl aus einem Wagen oder Cabrio, es sei denn, dass sich die Gegenstände im verschlossenen Kofferraum befanden;
- Sammlungen, Muster und Waren zu beruflichen Zwecken;
- Werte werden nicht als Gepäck betrachtet.

Unter „Werte“ versteht man Bargeld, Banknoten, Bank- und Postanweisungen, Fahrausweise, Reiseschecks und/oder sonstige Schecks, Akkreditive, Treibstoff- und sonstige schon bezahlte Gutscheine;

- nicht eingefasste Edelsteine und echte Perlen;
- Filme, Videos, Videospiele und jede Tonreproduktion;
- Schäden durch Abnutzung, Wertminderung, langsame oder natürliche Beschädigung;
- die Schäden, die durch jedes Reinigungs-, Reparatur- oder Restaurierungsverfahren verursacht werden;
- kleine Beulen, Kratzer, elektrische oder mechanische Schäden;
- den Bruch von einem zerbrechlichen Gegenstand (Pendeluhr, Porzellangegegenstände, Glaswaren, Skulpturen, Marmorgegenstände, Kunstgegenstände, Antiquitäten), es sei denn, dass die Schäden durch einen Brand, einen Diebstahl oder einen Unfall an dem Fahrzeug verursacht werden, in dem dieses Gut transportiert wird.
- Waffen jeglicher Art, sowie deren Munition;
- Mopeds, Fahrräder, Anhänger, Caravans, Schiffe und sonstige Transportmittel, sowie die daran festgemachten oder befestigten Zubehörteilen;
- Sportmaterial, Surfbrett, Buggy, Kinderwagen, Rollstuhl, Tauchsportsausrüstung, wenn diese Gegenstände nicht durch ein Beförderungsunternehmen transportiert werden;
- das Gepäck, das durch ein Zweirad befördert wird;
- die Kosten für die Ersetzung von Schlössern und Schlüsseln;
- die durch einen Versicherten vorsätzlich verursachten Ereignisse;
- Kosten, die durch einen Atomunfall verursacht werden;
- Kosten, die durch einen Terrorakt verursacht werden;
- und im Allgemeinen alle Kosten, die im Rahmen des vorliegenden Vertrages nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

## Kapitel 7: Rechtlicher Rahmen

### 7.1. Forderungsübergang

Der Versicherer tritt bis zur Höhe der ausgezahlten Entschädigung in Ihre Rechte und Ansprüche gegenüber Dritten.

Ausgenommen, wenn Böswilligkeit vorliegt, verzichtet der Versicherer auf jeden Regress gegen die Deszendenten, die Aszendenten, den Ehepartner und die Verwandten in direkter Linie des Versicherten, oder gegen die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, gegen seine Gäste oder sein Hauspersonal. Der Versicherer kann jedoch gegen diese Personen Regress ausüben, sofern ihre Haftpflicht effektiv durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

### 7.2. Verjährung

Alle aus dem Vertrag hervorgehenden Ansprüche verjähren in drei Jahren, ab dem Zeitpunkt des Ereignisses, das diese Ansprüche begründet.

Bei Minderjährigen, Entmündigten und anderweitig Handlungsunfähigen beginnt die Verjährungsfrist erst ab dem Tag, an dem sie ihre Volljährigkeit erlangen oder ihre Behinderung aufgehoben wird.

### 7.3. Zuständiges Gericht

Jede sich aus dem Versicherungsvertrag ergebende Anfechtung unterliegt der Zuständigkeit der belgischen Gerichte.

### 7.4. Gültiges Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen.

### 7.5. Beschwerden

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vertrag können gerichtet werden an:

- Europ Assistance Belgium AG, z.H. des Complaint Officer, Boulevard du Triomphe 172, 1160 Brüssel (complaints@europ-assistance.be)
- den Ombudsmann der Versicherungen, Square de Meeûs 35, 1000 Brüssel (www.ombudsman.as), unbeschadet der Möglichkeit, eine gerichtliche Klage einzureichen.

### 7.6. Schutz des Privatlebens

#### 7.6.1. Schutz des Privatlebens – Allgemeines

Jede Person, deren personenbezogene Daten durch den Versicherer gesammelt oder registriert wurden, wird über die nachstehenden Punkte gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert:

- AG Insurance sa, mit Gesellschaftssitz in B-1000 Brüssel, Boulevard Emile Jacqmain 53 und Europ Assistance, mit Gesellschaftssitz in B-1160 Brüssel, Boulevard du Triomphe 172, sind verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten;
- Die personenbezogenen Daten werden zu Zwecken von der Identifizierung des Versicherungsnehmers, der Versicherten und der Begünstigten im Rahmen der Verwaltung der Verträge (einschließlich Versicherungsverwaltung, Kostenverwaltung, Versicherungsabrechnung und Verwaltung eventueller Streitsachen) verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden ebenfalls zu Zwecken von der Erstellung von Statistiken registriert. In diesem Rahmen analysiert der Versicherer diese Daten, um seine Dienstleistungen seinen Kunden gegenüber zu bewerten und zu optimieren;
- Auf keinen Fall werden die personenbezogenen Daten an Dritte mitgeteilt, es sei denn, dass diese Mitteilung im Rahmen unserer Dienstleistungen notwendig ist. In diesem Fall wird die betroffene Person vorher darüber informiert und sie wird ihre Zustimmung geben, es sei denn, dass dies durch ein Gesetz bzw. im Rahmen eines Gesetzes verpflichtet oder genehmigt ist (in diesem Fall werden die gesetzlichen Bestimmungen streng eingehalten);
- Jede Person, die ihre Identität nachweist (z.B. mit einer Kopie der Vorderseite Ihres Personalausweises), hat hinsichtlich seiner von AG Insurance und Europ Assistance registrierten personenbezogenen Daten ein Einsichtsrecht und das Recht, ggf. nicht korrekte Daten berichtigen zu lassen. Schließlich ist der Versicherungsnehmer berechtigt, kostenlos Einspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken zu erheben.

Zur Ausübung dieser Rechte richtet die betroffene Person einen datierten und unterzeichneten Antrag an AG Insurance oder an Customer Data Control Europ Assistance an die oben genannte Anschrift oder an customerdatacontrol@europ-assistance.be. Sie kann ebenfalls auf diese Weise mit AG Insurance und Europ Assistance Kontakt aufnehmen, wenn sie noch Fragen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hat. Die betroffene Person kann ebenfalls das durch den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens verwaltete öffentliche Register bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten konsultieren.

#### **7.6.2. Verwaltung der Gesundheitsdaten und/oder sonstiger sensibler Daten**

Hiermit erklärt sich der Versicherungsnehmer mit der ggf. notwendigen Verarbeitung durch den Versicherer seiner personenbezogenen Gesundheitsdaten und/oder sonstiger sensiblen Daten einverstanden, und zwar zu den im Art. 7.6.1. angegebenen Zwecken.

Aufgrund dieser Daten kann der Versicherer den Leistungsantrag bewerten.

Die personenbezogenen Gesundheitsdaten und/oder die sonstigen sensiblen Daten werden immer unter der Verantwortung eines Beschäftigten im Gesundheitssektor verarbeitet. Eine Liste der verschiedenen Personenkategorien, die Zugriff auf den personenbezogenen Daten haben, erhalten Sie bei dem Europ Assistance-Kundendienst.

#### **7.6.3. Einverständnis der Versicherten und/oder der Begünstigten**

Der Versicherungsnehmer, der im Namen und für Rechnung der Versicherten und/oder der Begünstigten handelt, erklärt, dass er von diesen Personen das Einverständnis bezüglich der Verarbeitung durch den Versicherer ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrags erhalten hat bzw. steht für diese Personen ein.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den Versicherten und/oder den Begünstigten die notwendigen Informationen mitzuteilen, wie in den Artikeln 7.6.1. bis 7.6.3. des vorliegenden Vertrages erwähnt.

### **7.7. Täuschung**

Jegliche Täuschung seitens des Versicherten bei der Erstellung der Schadensanzeige oder beim Ausfüllen der Fragebögen hat zur Folge, dass der Versicherte seine Rechte gegenüber dem Versicherer verwirkt. Sämtliche Dokumente müssen somit vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, den täuschenden Versicherten vor den zuständigen Gerichten zu verklagen.